

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 210.

Sonntag, den 28. Juli.

1844.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Zu Anfang September d. J. werden die zur Restauration bestimmten Locale in der auf hiesigem Bahnhofe errichteten Personenhalle zur Benutzung fertig sein.

Diesjenigen, welche diese Restauration zu übernehmen gefonnen sein sollten, mögen sich deshalb bis Ende Juli dieses Jahres persönlich auf unserem Bureau melden, woselbst über die Bedingungen Auskunft ertheilt werden wird.

Leipzig, 19. Juni 1844.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.

Den Verkauf von Bäckerwaaren betreffend. *)

Unterm 21. November 1839 hat die Bäckerinnung zu Leipzig im Tageblatte Nr. 325 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Die Bestimmung unserer Special-Innungsartikel, wonach Niemanden, der nicht zur hiesigen Bäckerinnung gehört, außer den Messen Kuchen und andere Weißbäckerwaaren dem Publicum feilzubieten und zu verkaufen gestattet ist, wollen wir bei den jetzt von Speisewirthen und anderen Unberechtigten sich erlaubten Annoncen und Verkauf von Bäckerwaaren an ihre Gäste und andere Abnehmer in Erinnerung bringen, indem wir bei fortgesetzten Eingriffen in unsere Innungsgerechtsame auf Aufhebung und Bestrafung der Contravenienten, sowohl Confiscation der Waare bei der Behörde, in Gemäßheit Art. 29 unserer landesherrl. confirmirten Innungsartikel anzutragen und gemüßigt sehen werden.“

Ob diese Bekanntmachung in allen ihren Theilen richtig sei, ob nicht, darüber mögen die Einwohner Leipzigs, an die jene öffentliche Bekanntmachung gerichtet war und ein Interesse daran nehmen, beim Lesen folgender Bemerkungen selbst urtheilen.

Unsere gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Schutzes der Handwerker sprechen sich dahin aus, daß Pfücher und Störer mit Geldstrafen belegt, ihnen auch die Waare und das Handwerkszeug weggenommen werden sollen. An die Worte „Pfücher und Störer“, welche unsere vaterländische Gesetzgebung stets gebraucht, muß man sich halten, wenn man die vorkommenden Fälle richtig beurtheilen will. Bei der Bestrafung einer Person als Pfücher und Störer ist stets die Voraussetzung zu erweisen, daß er solche Handwerksproducte verkauft habe, die er selbst gefertigt, denn es heißt in §. 28 Cap. 3 der General-Innungsartikel vom Jahre 1780, es soll ihm das Handwerkszeug weggenommen werden.

Wahr ist es, den Handwerksinnungen steht, wie auch die Hohe Kreisdirection zu Leipzig und das Hohe Ministerium des Innern zu Dresden jüngster Zeit auf Instanz der Böttler-

*) Von mehreren namhaft gemachten Schenkewirthen aus den Vorstädten Leipzigs eingeschendet.

Innung anerkannt hat, nach allgemeinen zunft- und gewerberechtlichen Grundsätzen ein Verbotungsrecht zu, demzufolge sie fordern können, daß demjenigen, welcher, ohne ein hierzu erlangtes Befugniß nachweisen zu können, derartige Arbeiten (Producte), welche, als zu den wesentlichen und eigenthümlichen handwerksmäßigen Beschäftigungen des betreffenden Handwerks oder Gewerbes gehörig, zu betrachten sind, **fertigt** und verkauft, dieser Eingriff in ihr Arbeitsgebiet untersagt und derselbe nach Befinden deshalb bestraft werde.

Ein Mehreres ist den Innungen noch zur Zeit, und wenn nicht besondere Privilegien oder Herkommen vorliegen, in der Regel nicht gestattet.

Wäre ihnen ein größeres Recht eingeräumt, dann würden sie auch den Kaufleuten und Kramern verbieten können, mit Handwerksproducten zu handeln; sie sind schon damit zufrieden, wenn sie mit diesen in Hinsicht ihrer Handwerkerzeugnisse in Concurrenz treten dürfen.

Was die Bäckerwaare betrifft, so ist durch Circular vom 17. April 1755 die Bestimmung gegeben worden, daß besonders den **Ausländern** verboten, mit **ausländischer** Bäckerwaare zu hausiren, woraus sich mit Recht folgern ließe, daß Inländer dieses thun könnten.

Mit inländischer Bäckerwaare zu hausiren, sagt Richter im Supplement zu seinem Repertorium, ist den Inländern erlaubt, und bezieht sich auf das Generale vom 28. Juni 1751. Richter, und so auch Flath, in seinem Polizeirecht, zählt also Bäckerwaare zu den Victualien und spricht darin der Erstere nicht eine eigene Ansicht, sondern zugleich, nach seiner Stellung zu urtheilen, die Ansicht der Regierung aus*).

Ist aber das Hausiren mit Bäckerwaaren nicht verboten, so kann es auch der Verkauf von Bäckerwaaren ohne Hausiren nicht sein, sobald nur die Waare von dem Ver-

*) Wie denn auch von der Königl. Sächs. Hohen Kreisdirection zu Leipzig bei desfalls im Dorfe Gohlis und Lindenau vorgekommenem Streite also entschieden worden ist.